

Ausfertigungen zu datieren, unumwunden zu. Sicher dürfte nur der terminus ad quem sein, da ich mit Diehl und Monticolo die Beobachtung Duchesne's¹ für zutreffend halte, dass Paulus Diaconus in dem Berichte von der Eroberung Ravenna's den Hildebrand, welchen er mit 'regis nepus' bezeichnet, nach dem Jahre 735, in welchem Hildebrand Mitregent wurde, doch wohl 'rex' genannt hätte. Ungewiss bleibt der terminus a quo: die Entschiedenheit, mit welcher Martens erklärt: „Sicherlich kann seine (des Briefes) Abfassung nicht vor 726 d. h. vor Ausbruch des Bilderstreites fallen, da die Einnahme von Ravenna, das zurückerobert werden soll, erst nach demselben stattfand“, hat einzig die Reihenfolge für sich, in welcher Paulus die in Betracht kommenden Ereignisse erzählt — ein Beweisgrund, der bei Paulus wenig zu sagen hat, zumal der Verlust Ravenna's erwähnt wird in einer Uebersicht, welche die Niederlagen der langobardischen Waffen unter dem gegen die Römer sonst immer siegreichen König Liutprand aufzählt². Ich räume indessen die Wahrscheinlichkeit ein, dass die Langobarden, welche das durch den Bilderstreit hervorgerufene Zerwürfnis zwischen Italien und Byzanz auch zu anderen Eroberungen ausnutzten, erst nach 726 Ravenna erobert und eine kurze Zeit inne gehabt haben. Wenn Cipolla über den Zeitpunkt der Wiedereroberung urtheilt: 'il fatto probabilmente avvenne nel 729—730', so hat er für diese — von ihm so benannte — Wahrscheinlichkeit noch die Voraussetzung nöthig, dass im Jahre 729 der zwischen Gregor II. und Liutprand geschlossene Vergleich auch zu einer Annäherung zwischen dem Papste und dem Exarchen geführt habe; wofür er indessen die Belege schuldig geblieben ist. Jedes Bedenken in dieser Hinsicht wäre behoben, wenn das Anfangsjahr des Patriarchen Antoninus bekannt wäre; aber weder 727 oder 729, wofür Schreiner sich entschieden hat³, ist ausgemacht, noch auch die ausdrückliche von Duchesne, Diehl und Hartmann gläubig hingenommene Angabe der *Chronica patriarcharum Gradensium* (SS. rer. Lang. p. 396)⁴, welche die Weihe des Antoninus und damit die Entstehung der beiden Briefe vor dem Jahre 731 anzusetzen verwehren würde, nach dem ganzen Zusammenhange vertrauenerweckend: 'Interim autem hic beatus Gregorius defunctus est Romae; cui successit beatissimus Gregorius papa tercius, qui post obitum Donati Gradensis patriarchae epistolam suam direxit universis Vene-

1) Liber pont. p. 412 n. 22. 2) So verstanden, berechtigt die Stelle nicht mehr zu dem Vorwurf, den Martens erhoben hat: dass von einer Eroberung seitens der Langobarden gar nicht, sondern nur von ihrem Besitz gesprochen wird. 3) Art. 'Grado' in Ersch und Gruber's Encyclopädie. 4) Vgl. Reg. pont. Rom. II, 700.